

1.2 Art und Anzahl der Feuerlöscher

Die Art und die Anzahl von Feuerlöscheinrichtungen richten sich nach den Eigenschaften und der Menge der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte. Hierfür kann die Arbeitsstätte in Abschnitte geteilt werden. Diese einzelnen Bereiche können in unterschiedliche Brandgefährdungen eingestuft sein.

Für die Grundausstattung der Arbeitsstätte mit Feuerlösch-einrichtungen sind gem. Pkt. 5.2 ASR A2.2 grundsätzlich Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitzustellen.

Wandhydranten und Kohlenstoffdioxid-Feuerlöscher gehören im Allgemeinen nicht zur Grundausstattung. Jedoch können diese bei besonderen Brandgefahren durchaus für die Arbeitsstätte bzw. für einzelne Arbeitsplätze geeignet sein und bereitgestellt werden. Allerdings muss der Arbeitgeber mit den ausgewählten abweichenden Feuerlösch-einrichtungen zur Grundausstattung nach ASR A2.2 mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Der Nachweis hierzu sollte dokumentiert werden.

Zur Auswahl des geeigneten Feuerlöschers gibt der Anhang 1 der ASR A2.2 eine Orientierung vor:

1. Ermitteln der vorhandenen Brandklassen (Abb. 1)
2. Ermitteln und Beurteilen der Brandgefährdung

3. Ermitteln der Löschmitteleinheit in Abhängigkeit von der Grundfläche (Tab. 1)
4. Festlegen der notwendigen Anzahl nach den Löschmitteleinheiten (Tab. 2)
5. Festlegen von ggf. zusätzlichen Maßnahmen

Die Grundausrüstung an erforderlichen Löschmitteleinheiten richtet sich nach der Summe der Grundflächen aller Ebenen. Beim Ermitteln dieser Grundfläche bleiben Flächen im Freien, wie z. B. Verkehrswege, Parkplätze, Grünanlagen, unberücksichtigt. Die notwendigen Löschmitteleinheiten enthält Tabelle 3.

Aus der Tabelle 2 ist die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entsprechend ihrem Löschvermögen zu entnehmen. Die Summe der Löschmitteleinheiten muss mindestens der aus der Tabelle 3 entnommenen LE je Brandklasse entsprechen.

Löschmitteleinheitenberechnung gemäß ASR A2.2 in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeits- stätte

Grundfläche bis ... m ²	Löschmitteleinheiten (LE)
50	6
100	9
200	12
300	15
400	18
500	21
600	24
700	27
800	30
900	33
1000	36
je weitere 250	+ 6

Tab. 4: Für die Grundausrüstung an Feuerlöschern dürfen gemäß ASR A2.2 nur Feuerlöscher angerechnet werden, welche jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen.

Grundsätzlich dürfen für die Grundausrüstung nur genormte Feuerlöscher verwendet werden, welche mindestens über sechs Löschmitteleinheiten (6 LE) verfügen, um damit zu gewährleisten, dass Entstehungsbrände jede Person im Betrieb löschen kann und noch genug Löschmittel für eine ggf. auftretende Rückzündung verfügbar ist.

Der Arbeitgeber muss mindestens 6 LE in jedem Geschoss einer mehrgeschossigen Arbeitsstätte bereitstellen. Diese Grundanforderung ist unabhängig von der Fläche.

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei normaler Brandgefährdung auch Feuerlöscher mit weniger Löschmitteleinheiten, jedoch mind. 2 LE (gemäß Pkt. 5.2 ASR A2.2) angerechnet werden. Als Bedingung zum Einsetzen dieser geringen Löschmitteleinheiten müssen eine leichte Bedienbarkeit, eine schnelle Erreichbarkeit und eine doppelte Anzahl an Brandschutz Helfern vorliegen. Fehlt eine dieser Bedingungen, ist ein Einrichten mit 2 LE Feuerlöschern nicht möglich.

Bei der Auswahl der Feuerlöscher sollte bei gleicher Eignung das Löschmittel gewählt werden, womit mögliche Folgeschäden gering gehalten oder vermieden werden. Beispielsweise ist es sinnvoll, in Elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV-Anlagen) keine Pulver-Feuerlöscher zu benutzen, geeigneter wären Kohlenstoffdioxid-Feuerlöscher.

Bei einem Gebäude mit mehreren Arbeitsstätten und verschiedenen Arbeitgebern können die Feuerlöscher gemeinsam entsprechend ASR A2.2 angerechnet bzw. im Schadensfall genutzt werden. Dementsprechend muss ein Zugriff der Beschäftigten auf die Feuerlöscher jederzeit gewährleistet sein. Auf die gemeinsame Nutzung sollten die benannten Brandschutz Helfer durch ihre Arbeitgeber hingewiesen werden. Ferner müssen die Arbeitgeber eine Regelung erzielen, wie die Instandhaltung und Prüfung der Feuerlöscher erfolgen soll.

Jede Arbeitsstätte ist mit einer Grundausstattung von Feuerlöscheinrichtungen auszustatten und zu betreiben. Im Regelfall kommen Feuerlöscher nach DIN EN 3 als Grundausstattung zum Einsatz. Dabei hängt die Anzahl von der Art und dem Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte ab. Grundsätzlich müssen die Feuerlöscher mit dem enthaltenen Löschmittel geeignet sein, Brände der bekannten Brandklassen zu löschen.

Das Einteilen in Brandklassen dient der Zuordnung von brennbaren Stoffen zu geeigneten Löschmitteln; es gilt die DIN EN 2:

Piktogramm	Brandklasse	Löschmittel der Feuerlöscher
	Brandklasse A: Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, verbrennen normalerweise unter Glutbildung Beispiele: Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen	Wasser, Wasser mit Zusätzen, ABC-Löschpulver, BC-Löschpulver, Löschschaum, Fettbrand-Löschmittel
	Brandklasse B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen verbrennen mit Flamme Beispiele: Benzin, Öle,	Löschschaum, ABC-Löschpulver, BC-Löschpulver, Fettbrand-Löschmittel, Kohlenstoffdioxid (CO ₂)

2.1 Allgemeines zum Bestandsschutz

Der Bestandsschutz sichert Eigentümern zu, dass der Staat nachträglich grundsätzlich keine Anforderungen an bauliche Anlage stellen kann. Eine bauliche Anlage darf weiterhin so genutzt werden, wie es ursprünglich genehmigt wurde. Der Bestandsschutz soll bezwecken, dass bauliche Anlagen nicht ohne Weiteres aufgrund einer Gesetzesänderung verändert werden müssen. Allgemein wird der Bestandsschutz aus der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14) abgeleitet. Die vom Staat unbeeinträchtigte Erhaltung und Nutzung des Eigentums hat jedoch ihre Grenzen dort, wo Grundrechte Dritter betroffen sind. Außerdem bleibt dem Gesetzgeber nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz vorbehalten, Inhalte und Grenzen des Eigentums zu bestimmen.

Der Bestandsschutz hat folglich seine Grenzen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. So gelten die Grundsätze des Bestandsschutzes beim Thema Brandschutz, als ein Teilgebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, nur mit Einschränkungen. Im folgenden Artikel werden diese Grenzen bzw. Einschränkungen genauer erläutert.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brands und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (§ 14 MBO).

2 Einführung und Grundlagen

Dies wird im Regelfall durch Einhaltung der folgenden verbindlichen Regelwerke (des jeweiligen Bundeslands entsprechend, nicht vollständig) erreicht:

- Landesbauordnung
- ggf. die Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung
- Sonderbauverordnungen
- weitere Verordnungen
- zum Teil durch Verwaltungsvorschriften
- technische Baubestimmungen
- Runderlasse der obersten Baurechtsbehörde
- Regeln der Technik

Bei der Einhaltung dieser Regelwerke ist dem Brandschutz nach geltendem Recht ausreichend Rechnung getragen.

Im Gegensatz zu den verbindlichen Rechtsvorschriften sind andere Papiere zum Brandschutz nicht bindend. Hierzu gehören z. B. Hinweispapiere, Mustervorschriften der Bauministerkonferenz oder fachliche Hinweise der Feuerwehr. Eine Berufung auf diese Regelwerke kann eine Nachrüstungsforderung allein nicht stützen.

Eine grundsätzliche Pflicht des Eigentümers, sein Gebäude in brandschutzrechtlicher Hinsicht immer auf dem neuesten Stand zu halten, gibt es nur dann nicht, insoweit das Arbeitsschutzrecht für Arbeitsstätten und deren Nutzung den „Stand der Technik“ i. S. v. § 10 Abs. 2 BetrSichV nicht für verbindlich erklärt (z. B. im Gefahrstoffrecht oder beim

Betreiben von überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. v. § 2 Nr. 30 ProdSG). Eine bauliche Anlage kann allenfalls nur dann bestandsgeschützt sein, wenn sie genehmigt und genehmigungskonform errichtet worden ist (formeller Bestandsschutz) oder wenn sie zum Zeitpunkt der Errichtung dem geltenden Recht entsprochen hat (materieller Bestandsschutz) und danach jeweils nicht rechtswidrig geändert worden ist. Die Nachweispflicht über das Vorliegen eines Bestandsschutzes liegt beim Eigentümer bzw. dem Bauherrn oder seinem Vertreter. Ist für Bau und Betrieb hingegen der Stand der Technik maßgeblich, so kann es mit Blick auf die mit dem Schutzziel der Arbeitsschutzgesetzgebung verbundenen menschenrechtlichen Anforderungen aus Art. 2 Abs. 2 GG keinen Bestandsschutz hierfür geben. Auch bauliche Anlagen müssen dann ggf. ertüchtigt werden, damit dieser Standard eingehalten werden kann.

Unter passivem Bestandsschutz versteht man die Erhaltung der rechtmäßig errichteten Anlage im Zustand der bei ihrer Errichtung geltenden Vorschriften, selbst wenn sich diese im Laufe der Zeit geändert haben. Renovierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen sind zulässig, soweit sie einer funktionsgerechten Erhaltung des Objekts dienen und sich an der genehmigten Nutzungsart nichts geändert hat (aktiver Bestandsschutz).

Werden Belange der oben genannten verbindlichen Vorschriften verletzt, so kann dies den Bestandsschutz unter bestimmten Umständen beeinträchtigen. Im Folgenden wird aufgeführt, wann und wie der Bestandsschutz aufgrund des Brandschutzes durchbrochen wird.

Geltungsbereich des Bestandsschutzes

Steht eine bauliche Anlage unter Bestandsschutz, so betrifft dies grundsätzlich nur die baulichen Bestandteile. Der Bestandsschutz gilt z. B. nicht für Lagerbestimmungen von Gefahrstoffen. Dies kann beispielsweise das gemeinsame Lagern von Gefahrstoffen oder maximal zulässige Lagermengen betreffen. Ändern sich diesbezüglich entsprechende Vorschriften oder Gesetze, so sind diese auch in Bestandsgebäuden anzuwenden.

Ebenfalls nicht bestandsgeschützt sind die zur baulichen Anlage gehörenden Planunterlagen, wie z. B. der Feuerwehrplan oder Flucht- und Rettungspläne. Vielmehr gibt es für derartige Planunterlagen Fristen, in welchen diese zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

Auch technische Anlagen, wie z. B. eine Brandmelde- oder Sprinkleranlage, unterliegen nur bedingt dem Bestandsschutz, denn diese müssen je nach Angabe des Herstellers gewartet und ggf. bei sicherheitstechnisch relevanten Neuerungen angepasst werden. Eine Neuauslegung, z. B. hinsichtlich des Überwachungsumfangs, der Überwachung einzelner Räume oder anderer vergleichbarer Parameter einer Anlage, muss jedoch nicht vorgenommen werden.

Steht eine bauliche Anlage unter Bestandsschutz, so betrifft dieser also keinesfalls alle Bestandteile der baulichen Anlage.

2.2 Organisation Brandschutzbegehung

Regelmäßige Brandschutzbegehungen im Unternehmen sind unerlässlich, da man seine betriebliche Brandschutzorganisation immer auf einem aktuellen Stand halten will. Brandschutzbegehungen sollten immer den dreigliedrigen Aufbau

- organisatorischer Brandschutz,
- baulicher Brandschutz und
- anlagentechnischer Brandschutz

berücksichtigen. Es empfiehlt sich, vorgefertigte Checklisten bei der Begehung zu nutzen.

Die Begehungen sollten immer dokumentiert werden, damit der Nachweis rechtskonformen Handelns geführt werden kann.

Betriebliche Brandschutzbegehungen sollen

- zum Erkennen von Schwachstellen im betrieblichen Brandschutz,
- zur Kontrolle der Durchführung von festgelegten Schutzmaßnahmen und
- zur Beobachtung der Wirksamkeit von festgelegten Maßnahmen

dienen.

2 Einführung und Grundlagen

Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, z. B. im § 22 „Notfallmaßnahmen“ DGUV Vorschrift 1 und im § 10 Arbeitsschutzgesetz, hat der Unternehmer die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind. Um diese Forderung umsetzen zu können, müssen in regelmäßigen Abständen alle für den Brandschutz im Betrieb relevanten Punkte kontrolliert und überwacht werden.

Die Intervalle der internen Betriebsbegehungen sollten sich an der Gefährdungsbeurteilung nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ orientieren. Begehungsintervalle können täglich (z. B. bei hoher Brandgefährdung), wöchentlich oder monatlich erforderlich sein. Entscheidend für die Begehungsintervalle sind die eigene Risikoabschätzung oder auch versicherungsvertragliche Vorgaben. Befragen Sie im Zweifel Ihr Versicherungsunternehmen, damit Sie im Fall des Falles keine böse Überraschung erleben.

Generell können Umbauphasen als besonders kritische Zeiträume angesehen werden. Insbesondere bei der Durchführung von Heißarbeiten ist die Brandgefahr extrem hoch. Während und nach Umbaumaßnahmen sind die betroffenen Bereiche regelmäßig zu begehen. Der Abstand der Begehungen ist im umgebauten Bereich in der ersten Zeit nach dem Umbau entsprechend kürzer einzuteilen.

Bei Schadensereignissen im Betrieb ist spätestens nach Bekanntwerden der Brandursache eine Begehung durchzuführen und alle Bereiche im Unternehmen sind mindestens auf die Brandursache hin zu kontrollieren.

Für die Durchführung einer Brandschutzbegehung im Betrieb sollten im Brandschutz sachkundige Personen hinzugezogen werden, sofern aus gesetzlichen oder versicherungstechnischen Gründen keine Pflicht zur Stellung eines Brandschutzbeauftragten besteht. Diese Personen sollen über eine ausreichende Sach- und Fachkunde in den Bereichen organisatorischer, baulicher, anlagentechnischer und abwehrender Brandschutz sowie betriebsspezifischer Besonderheiten, wie z. B. die Organisation einer Evakuierung im Brandfall, verfügen. Beachten Sie auch hier die Vorgaben der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, welche bei Vorliegen von erhöhter Brandgefährdung den Einsatz eines Brandschutzbeauftragten empfiehlt.

Sollte der Einsatz eines Brandschutzbeauftragten erforderlich sein, ist über den zeitlichen Aufwand und die Abstände zwischen den Begehungen eine Abschätzung zu treffen, bezogen auf folgende Faktoren: Betriebsgröße, Risikofaktoren und betriebsspezifische Besonderheiten.

Als Orientierungsgrundlage kann hier die Musterberechnung der DGUV Information 205-003 Anhang 2, Ausgabe November 2014, herangezogen werden.

Die dort genannten Werte sind entsprechend der oben genannten Faktoren an den zu begehenden Betrieb anzupassen.

4.3 Besonderheiten der Bereiche/Räume

In Gebäuden gibt es zusätzlich zur eigentlichen Nutzung der Gebäude (z. B. Büro, Verkauf, Versammlung, Wohnen, Produzieren, Parken usw.) einige Nebenräume, die brandschutztechnisch separat betrachtet werden müssen oder zumindest sollten, will man die Brandgefahr minimieren. Oftmals ist dort, z. B. aufgrund der vorhandenen Stoffe, Anlagen oder der hohen Brandlastdichte oder aufgrund höherer Zündquellen, eine erhöhte Brandgefahr vorhanden. Im Folgenden sollen einige der Räume mit den jeweiligen Gefahren dargestellt werden. Ergänzt werden die Kapitel mit den speziellen Fragestellungen, die im Rahmen der regelmäßigen Begehungen geprüft werden müssen. Wichtig ist hierbei, dass die aufgeführten Punkte lediglich eine erste Orientierung darstellen und eine vollständige Prüfung nicht ersetzen können.

4.3.1 Lager

Im Lager muss man insbesondere die Art des gelagerten Materials/der Stoffe sowie die Größe bzw. das Volumen und die Einstufung in nicht-, schwer-, normal- und leicht entflammbar differenzieren. Werden nur nicht brennbare Materialien (z. B. Schrauben in Metallboxen) gelagert, kann eine Brandentstehungsgefahr bzw. Brandausbreitungsgefahr nahezu ausgeschlossen werden. Oftmals erfolgt die Lagerung jedoch auf Holzpaletten, in Kunststoffkisten o. ä. Meist

4 Die Brandschutzbegehung von A bis Z

müssen jedoch Verpackungsmaterialien als leicht entflammbar eingestuft werden. Zusätzlich muss darauf geachtet werden, dass in Lagern abgestellte Flurförderzeuge einen ausreichenden Abstand zu dem gelagerten Material aufweisen (mindestens 2,50 m nach der VdS-Vorgabe 2259 – besser jedoch in einem eigenen Bereich/Raum, der mindestens feuerhemmend abgetrennt und gut belüftet ist). Auch Gefahrstoffe (z. B. Benzinkanister, Öle, Gasflaschen) dürfen nicht einfach so im Lager abgestellt werden. Hier sind die Technischen Regeln zu beachten (z. B. TRGS 510), die je nach Art des Lagers sowie der Art der Lagerung gewisse Maximalmengen definieren. Ebenso wird dort geregelt, welche Stoffe in einem Lager zusammengelagert werden dürfen und welche in separaten Räumen untergebracht werden müssen.

Bei den Begehungen sind also die spezifischen Regelungen für die jeweils eingelagerten Stoffe zu beachten. Weiterhin sind erforderliche Verkehrswege und lichte Höhen einzuhalten. Sind Lager gesprinklert, darf nicht bis direkt unter die Sprinklerköpfe gelagert werden, sondern es muss je nach Anlage ein Mindestabstand zum Sprinklerkopf (i. d. R. mindestens 50 cm) freigehalten werden, sodass die Sprühwirkung der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Es kann auch sein, dass in gewissen Gebäuden (z. B. Industriebauten) ab einer Lagerhöhe von 7,50 m grundsätzlich Löschanlagen von der zutreffenden Bauordnung und auch vom Feuerversicherer gefordert werden. Zudem ist zu beachten, dass es vier Arten von Sprinkler-Nassanlagen gibt, ausgelegt für wenig, mehr, erhöhte und hohe Brandlasten. Wenn sich also das Lagergut oder die Verpackungsart verändert, kann es sein, dass die Sprinklerfirma nachrüsten muss, da die

Anlage im Brandfall noch sicher funktionieren soll. Hier muss im Vorfeld festgelegt werden, ob eine Lagerung oberhalb dieser Grenze erfolgen soll.

4.3.2 Küchen

Küchen gibt es heutzutage in fast jedem Gebäude. Allerdings muss dabei unterschieden werden, ob es sich um eine klassische Küche oder nur um eine sog. Teeküche handelt, in der z. B. ein Wasserkocher, eine Kaffeemaschine und eine Mikrowelle stehen. Das bedeutet nicht, dass von der Teeküche keine Brandgefahr ausgehen könnte (insbesondere Wasserkocher und Kaffeemaschinen mit Heizplatten sind hier die Probleme, aber auch solche Geräte, die ausschließlich für den privaten Gebrauch zugelassen sind). In Großküchen ist die Brand- und Explosionsgefahr aber natürlich deutlich größer und ggf. muss man dort an den Fritteusen auch automatische Löschanlagen installieren (ab 50 l Frittierfett je Fritteuse lt. BG-Bestimmung). Die Größe der Küche und die Art der Anlagen (z. B. Herd, Wok, Fritteuse) sind also entscheidend dafür, ob die Küche eine erhöhte Brandgefahr darstellt oder ob die Küche offen im Raum ohne Brandschutztrennung stehen kann.

Handelt es sich um eine Küche, bei welcher von einer erhöhten Brandgefahr ausgegangen wird, ist diese brandschutztechnisch zu trennen. Das heißt, dass alle umgebenden Wände und Decken und andere Öffnungen feuerbeständig ausgelegt und die nach innen führenden Türen mindestens

4 Die Brandschutzbegehung von A bis Z

feuerhemmend und selbstschließend sein müssen (siehe hierzu auch Kapitel 4.2 „Bauteile“ und Kapitel 4.5 „Brandschutzabschlüsse“).

Als besondere Gefahr in Großküchen sind Fritteusen und die fetthaltige Abluft zu sehen. Hier können keine herkömmlichen Lüftungskanäle und Brandschutzklappen eingesetzt werden, da diese durch die Abluft zu sehr verschmutzt werden. Allerdings gibt es mittlerweile für Dunstabzugshauben zugelassene Brandschutzklappen. Es ist also darauf zu achten, dass spezielle Brandschutzklappen für die fetthaltige Abluft eingesetzt sind und die Kanäle/Klappen mindestens halbjährlich gereinigt werden. Fetthaltige Abluftkanäle dürfen auch nicht mit anderen Lüftungskanälen zusammenschaltet werden. Häufig rentiert bzw. rechnet es sich, keine Klappen einzubauen, sondern die Anlagen feuerbeständig in einem Stück nach oben zu führen.

Ein weiteres Gefahrenpotenzial hinsichtlich Fritteusen ist die Menge des enthaltenen Frittierfetts (2 l, 30 l oder mehr als 50 l). Hier entsteht durch das Löschen mit Wasser oder Schaum bei einem Brand eine noch viel größere Gefahr der Fettexplosion. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass geeignete Feuerlöscher (Fettbrandlöscher mit der Bezeichnung F) vorhanden sind. Auch das Bereitstellen von Löschdecken soll vermieden werden, da durch deren Einsatz gleichermaßen die Brandausbreitung nicht immer ausreichend unterbunden werden kann und Personen gefährdet werden – dies ist eine dringende Empfehlung der BGN aus dem Jahr 2000 (Mitteilung 9.13).

Sind Wasserlöschanlagen im Gebäude vorhanden, muss darauf geachtet werden, dass die Fritteusen nicht im Bereich dieser Löschanlagen liegen. Hier können beispielsweise kleine Plättchen an den Sprinklern befestigt werden, die das Sprühen auf die Fritteusen-Bereiche, aber auch auf die Pfannen auf dem Herd verhindern. Dies darf jedoch nur durch geeignetes Fachpersonal erfolgen. Bei der Sprinklerauswahl ist ebenfalls darauf zu achten, dass in Küchenbereichen erhöhte Auslösetemperaturen verwendet werden (grüne Glasfässchenfarbe mit einer Auslösetemperatur von ca. 95 °C). Für Fritteusen gibt es spezielle Löschanlagen, z. B. auch Hochdruck-Wasserlöschanlagen ohne Gefährdung, aber mit gutem Löscherfolg.

Doch auch in Teeküchen stellen Wasserkocher und Kaffeemaschinen mit Heizplatte eine Brandgefahr dar, die dadurch kompensiert wird, dass man die Geräte genehmigt, regelmäßig prüft, abends ausschaltet oder aussteckt und auf nicht brennbare Unterlagen geachtet wird (z. B. Steinfliese).

Ein guter Leitfaden für den Brandschutz und Arbeitsschutz in Küchen bietet die DGUV Regel 110-003 „Branche Küchenbetriebe“, weitere Regelungen zu gewerblich genutzten Küchen und deren Geräten findet sich in der DIN V 14406-5 und der DIN EN 60335-2-37.